

2

## Richtlinie

über die Gewährung von Zuschüssen für kleine Aktionen und Maßnahmen im Wohngebiet „Brücke“ aus Mitteln des Bund-Länder-Programms „Sozialer Zusammenhalt“ in der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin

3

### (Richtlinie Aktionsfonds)

3/3

Die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin fördert im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Sozialer Zusammenhalt“ (vormals: „Soziale Stadt“) kleine Maßnahmen zur Verbesserung der soziokulturellen und freizeitbezogenen Angebote und des Stadtlebens im Wohngebiet „Brücke“.

### §1

#### Zweck der Zuwendung

Die Förderung kleiner Maßnahmen zielt auf:

- die Förderung der Gemeinschaft und der Nachbarschaften
- die Aktivierung der Bewohner-Selbsthilfe und der Eigenverantwortung
- die Stärkung der Identifikation mit dem Wohngebiet
- die Integration aller Generationen und Bevölkerungsgruppen
- ein friedliches und respektvolles Zusammenleben im Quartier

### §2

#### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das festgelegte Fördergebiet Quartier „Brücke“ im Bund-Länder-Programm „Sozialer Zusammenhalt“.

### §3

#### Zuwendungsfähige Maßnahmen

1. Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung der soziokulturellen und freizeitbezogenen Angebote und des Stadtlebens, die den Zielen des Integrierten Entwicklungskonzeptes (IEK) für das Wohngebiet „Brücke“ entsprechen.

Dazu gehören z.B.:

- Quartiers- und Straßenfeste, Kultur- und Sportveranstaltungen
- Kleinkunst (z.B. Schulbands, Laientheater, Sommerworkshops)
- gebietsbezogene soziale, kulturelle, handwerkliche und sportliche Aktivitäten von Vereinen und Initiativen oder Gruppen von natürlichen Personen

- Sozialarbeit im Gebiet, wie Projekte der Kinder- und Jugendarbeit, der Seniorenarbeit aber auch generationsübergreifende Projekte (z.B., Ferienaktionen, Wettbewerbe von Mietgemeinschaften)
  - Aktionen zur Aufwertung des Wohnumfelds und des öffentlichen Raums (z.B. Pflanzmaßnahmen, Müllsammel-Aktionen)
2. Förderfähig sind:
- u.a. Sach- und Materialkosten, Kosten für Raum- und Gerätemieten sowie, wenn spezielle Fachkenntnisse und Qualifikationen nötig sind, notwendige Fremdvergaben
3. Nicht förderfähig sind:
- Personal- und Betriebskosten des Zuwendungsempfängers, Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Maklergebühren und Finanzierungskosten
  - Gebühren, die der Antragsteller zu entrichten hat
  - Ausgaben, die bereits durch anderweitige Einnahmen finanziert sind, z.B. bauliche Maßnahmen
  - Maßnahmen, die nicht den Zielen des Integrierten Handlungskonzeptes für das Wohngebiet „Brücke“ bzw. dem Förderbescheid in der aktuellen Version entsprechen

#### **§4**

#### **Zuwendungsvoraussetzungen**

1. Antragsteller können sein:
  - natürliche Personen
  - Eigentümer, Verfügungsberechtigte
  - Vereine, Bürgerinitiativen, Verbände
  - organisierte Gruppen, wie Kinder- und Schülergruppen, Jugendzentren, Seniorenclubs usw.
2. Die Zweckbindungsfrist für geförderte Sachmittel orientiert sich an ihrer durchschnittlichen Nutzungsdauer. Der Antragsteller hat gegenüber der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin zu erklären, dass die Sachmittel nur für die bezweckte Nutzung eingesetzt werden.
3. Die Förderung ist nur dann zulässig, wenn eine Finanzierung durch andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder anderer Dritter nicht möglich ist. Antragsteller haben zu bestätigen, dass sie sich um die Beteiligung Dritter an der Bereitstellung und/oder der Finanzierung der erforderlichen Sachmittel bzw. des erforderlichen Personals sowie der Übernahme sonstiger Aufwendungen bemüht haben.

## **§5 Höhe der Zuwendungen**

1. Der Fördersatz beträgt bis zu 100% des Maßnahmenumfangs, höchstens jedoch 250,00 € pro Projekt.
2. Über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen ist ein prüffähiger Nachweis zu führen.
3. Das jährlich im Aktionsfonds zur Verfügung stehende Fördervolumen beträgt insgesamt 2.500,00 €.

## **§6 Verfahren**

1. Eine kostenlose Information und Beratung zur Antragstellung, Bewilligung und Durchführung erfolgt über das Quartiersmanagement / Bürgerzentrum Brücke.
2. Ein Antrag (Formblatt Antrag auf Zuwendung – Aktionsfonds) ist schriftlich beim Quartiersmanagement im Bürgerzentrum Brücke, Brückenstraße 93, 15562 Rüdersdorf einzureichen. Dabei ist die Gesamtfinanzierung der beantragten Maßnahme darzustellen.
3. Die Entscheidung über die Bewilligung erfolgt durch die Aktionsfondsjury. Auf eine Bewilligung der Anträge besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nur im Rahmen zur Verfügung stehender Haushalts- und Fördermittel.
4. Die schriftliche Antragsbewilligung erfolgt durch das Quartiersmanagement in Form der Vereinbarung zur Weitergabe von Zuwendungen. Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Unterzeichnung der Vereinbarung begonnen werden.
5. Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt gegen Vorlage von Originalbelegen, Rechnungen und Übergabe der Dokumentation. Die Rechnungslegung hat spätestens zwei Monate nach Fertigstellung / Abschluss der Maßnahme bzw. bis zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.
6. Änderungen bei bewilligten Maßnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch das Quartiersmanagement.
7. Der Förderempfänger verpflichtet sich, auf Anforderung den Mitarbeitern der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, des Landes Brandenburg oder des Quartiersmanagements, sowie den Mitgliedern der Steuerungsrunde oder der Aktionsfondsjury im Bund-Länder-Programm „Sozialer Zusammenhalt“ über

förderrelevante Sachverhalte Auskunft zu erteilen und die Prüfung der Maßnahme zuzulassen.

8. Der Förderempfänger verpflichtet sich, die geförderten Maßnahmen in geeigneter Weise zu dokumentieren (Fotos, Videos, Berichte), und die Dokumentation nach Abschluss des Projekts dem Quartiersmanagement für Veröffentlichungen im Rahmen des Förderprogramms kostenlos zur Verfügung zu stellen.

## §7

### Schlussbestimmungen

1. Im Falle eines Verstoßes gegen Bestimmungen dieser Richtlinie oder falscher Angaben wird die Bewilligung, auch nach Auszahlung des Zuschusses, widerrufen.
2. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden im Widerruf der Bewilligung zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen und in dieser Höhe vom Förderempfänger zurückzuzahlen.

## §8

### Inkrafttreten

Diese Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für kleine Aktionen und Maßnahmen im Wohngebiet „Brücke“ aus Mitteln des Bund-Länder-Programms „Sozialer Zusammenhalt“ in der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Rüdersdorf bei Berlin, den



~~gez.~~ Sabine Löser  
Bürgermeisterin